



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn  
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 20. April 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Änderungen im Jahressteuergesetz 2013 zur Gemeinnützigkeit**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. Oktober 2019

GZ **V B 5 - O 1319/19/10226**

DOK **2020/0369819**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Filter,

über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 6. Oktober 2019 wurde mit Bescheid vom 2. April 2020 (GZ: V B 5 - O 1319/19/10226, DOK. 2020/0281014) abschließend entschieden. Zu den im Bescheid angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen. Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

#### **K O S T E N B E S C H E I D E S :**

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles werden die Kosten vorliegend auf

**120,00 Euro**

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m.

§ 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Um Ihrem Anliegen entsprechen zu können, waren individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erforderlich. Die umfangreiche Aktenrecherche, Auswertung und Prüfung der Ausschlussgründe und das teilweise Schwärzen der Dokumente waren aufwändig. Dies führte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze sind für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages insgesamt folgende Aufwendungen entstanden:

Aufwand von 10 Stunden des höheren Dienstes:            10 x 60,00 Euro = **600,00 Euro**

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn wie vorliegend ein erhöhter Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, 30,00 bis 500,00 Euro. Bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 fallen, beträgt der durchschnittliche Aufwand im Bundesministerium der Finanzen rund 1.500,00 Euro. Diesem wird eine Mittelgebühr von 250,00 Euro zugeordnet. Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand von 600,00 Euro für die Bearbeitung Ihres Antrages bewegt sich unter dem hier durchschnittlich anfallenden Aufwand. Vor diesem Hintergrund wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gebühr von 120,00 Euro erhoben.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung rechtfertigen würden, wurden von Ihnen nicht vorgebracht und sind darüber hinaus auch nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **120,00 Euro** bis zum **20. Mai 2020** auf das nachfolgende Konto bei der:

Bundeskasse Halle  
Deutsche Bundesbank Leipzig  
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF 1860  
Verwendungszweck: 1180 0498 7927.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Kostenbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt

